

Reglement: Verbandsmeisterschaften im Einzel- Geräteturnen und Vereinsturnen

Inhalt:

Art. 1 bis Art. 10
Art. 11 bis Art. 16
Art. 17 bis Art. 27
Art. 28 bis Art. 29
Art. 30

1. Allgemeines
2. Wettkampf Einzelgeräteturnen
3. Wettkampf Vereinsturnen
4. Finanzielles
5. Schlussbestimmungen

1. Allgemeines

Formen	Art. 1	Alle in den männlichen Schreibweisen festgehaltenen Formen sind sinngemäss auch in der weiblichen Schreibweise anwendbar.
Abkürzungen	Art. 2	TV GLZ = Turnverband Glatt - Limmattal und Stadt Züri STV = Schweizerischer Turnverband KTVZ = Kantonaler Turnverband Zürich KFZ = Kantonaler Frauenturnverband Zürich TA = Technische Abteilung AV = Abgeordnetenversammlung Ti = Turnerin Tu = Turner
Anlassdatum	Art. 3	Die TV GLZ Verbandsmeisterschaften finden an einem Wochenende im Mai oder Juni statt. Das Datum wird bestmöglichst mit den Wettkampfdaten des KTVZ und KFZ und den Kreisturnverbänden koordiniert. Es gibt kein Verschiebedatum. Der Anlass findet in der Regel im Freien statt. Am Samstag wird das Einzel-Geräteturnen, am Sonntag das Vereinsturnen (Geräte, Gymnastik und Fachtest Allround) durchgeführt.
Organisator	Art. 4	Der Organisator wird an der Abgeordnetenversammlung nach Möglichkeit zwei Jahre vor der Durchführung der Veranstaltung gewählt. Liegt, bis an der AV im Jahre vor der Veranstaltung noch keine Bewerbungen vor, liegt es in der Kompetenz des Verbandsvorstandes, den Anlass unter dem Jahr zu vergeben.
Teilnahme	Art. 5	Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des STV aus dem Verbandsgebiet des TV GLZ. Je nach Meldezahlen kann der Verband in Absprache mit dem Organisator weiteren Mitgliedern des STV die Starterlaubnis erteilen, diese werden rangiert, können aber nicht Verbandsmeister werden.

Ausschreibung	Art. 6	Die Ausschreibung des Wettkampfes erfolgt durch die TA TV GLZ in der „Zürcher Turninfo“ oder auf dem Zirkulationsweg.
Anmeldeschluss	Art. 7	Die EinzeltürnerInnen und Riegen, die nach dem Anmeldetermin (Poststempel) angemeldet werden, bezahlen einen Zuschlag zum Startgeld. Die Höhe des Zuschlags wird bei der Ausschreibung veröffentlicht.
Nachträgliche Anmeldung	Art. 8	Es können noch EinzeltürnerInnen am Wettkampftag nachgemeldet werden, wobei sie ebenfalls den oben erwähnten Zuschlag entrichten müssen.
Meldezahlen	Art. 9	Sind in einer Kategorie / Disziplin weniger als 5 Anmeldungen, kann der Verband diese mit einer anderen zusammenlegen oder entsprechend weniger ehren. Bei neuen Disziplinen können Ausnahmen gemacht werden.
Versicherung	Art. 10	Alle Teilnehmer sind gemäss Reglement der SVK des STV gegen Haftpflicht, Brillenschäden und Unfallzusatz versichert.

2. Wettkampf Einzelgeräteturnen

Kategorien	Art. 11	Es werden alle Kategorien gemäss STV für Ti und Tu angeboten (K1 – K7, KS, STV Getuwettkampf). Spezielles ist der Ausschreibung zu entnehmen.
Bestimmungen	Art. 12	Die Wettkämpfe werden nach den jeweils gültigen Weisungen des STV durchgeführt und bewertet. Alle Turnende müssen einen Kategorienausweis besitzen. Die aktuelle Kategorie muss eingetragen sein. Es ist nicht erlaubt die Kategorie nach unten zu wechseln. Ausnahmen müssen vom zuständigen Verband bewilligt werden.
EP1/EP2	Art. 13	Die Disziplinen EP1 und EP2 (Kunstturnen) werden in separaten Kategorien durchgeführt.
Ablauf	Art. 14	Der Wettkampfablauf wird anhand der Meldezahlen vom TA TV GLZ festgelegt und den Leitern ca. 3 Wochen vorher verschickt. In den unteren Kategorien kann mit doppelter Geräteanzahl geturnt werden, fehlende Kampfrichter werden durch die startenden Vereine gestellt.
Auszeichnungen	Art. 15	Pro Kategorie erhalten 50 % der gestarteten Teilnehmer eine Auszeichnung.
Ranggleichheit	Art. 16	Bei Ranggleichheit entscheiden die jeweils gültigen Weisungen des STV.

3. Wettkampf Vereinsturnen

Disziplinen / Angebot	Art. 17	Es werden alle Geräte-, - Fachtest Allround,- und Gymnastik-Disziplinen gemäss STV für Ti und Tu angeboten. Ein Verein kann sich in mehr als einer Disziplin anmelden. Je nach Meldezahl kann die TA TV GLZ, gemäss Art. 9, entscheiden, einzelne Disziplinen zusammenzulegen oder zu streichen; oder mit den betroffenen Vereinen eine Lösung zu suchen.
Testdisziplinen	Art. 18	In Absprache mit dem Organisator können neue Disziplinen als Testdisziplin angeboten werden.
Anzahl Ti/Tu	Art. 19	Die Mindestanzahl Turnende pro Riege beträgt 6. Das Verhältnis Ti / Tu pro Riege ist frei. Riegen die Artikel 18 nicht erfüllen, starten ausser Konkurrenz.
Geräteanzahl / Platzgrössen	Art. 20	Die Anzahl der in der Regel zur Verfügung stehenden Geräte, ist der beiliegenden Materialliste zu entnehmen. Die Abweichungen zur Materialliste und die Platzgrössen sind den jeweiligen Ausschreibungen zu entnehmen. Materiallisten sind zwingend mit der Anmeldung einzureichen. Für nicht aufgeführte Geräte, sind Gesuche mit der Anmeldung einzureichen. Über die Gesuche entscheidet das entsprechende Ressort des TV GLZ in Absprache mit dem Organisator. In einzelnen Fällen muss der Verein diese Geräte selber mitnehmen.
Material Allround	Art. 21	Gemäss Ausschreibung: Auf dem Platz oder vom Verein selber mitzubringen.
Bestimmungen	Art. 22	Die Wettkämpfe werden nach den jeweils gültigen Weisungen des STV durchgeführt und bewertet. Wenn es vom turnenden Verein gewünscht wird, gibt das Kampf- und Wertungsgericht, im Sinne von Hilfe, Auskunft über die Notenzusammensetzung.
Ablauf	Art. 23	Der Wettkampfablauf wird anhand der Meldezahlen vom TA TV GLZ festgelegt und den Leitern ca. 3 Wochen vorher verschickt. Die Vereine sind für den Auf- und Abbau der Gerät selbst verantwortlich. Die Vorführung beginnt zur angegebenen Zeit.
Musikbegleitung	Art. 24	Die Tonträger (Kassette oder CD) sind 30 Minuten, vor dem Wettkampf, auf der entsprechenden Wettkampfanlage abzugeben. Das richtige Musikstück muss am Anfang, des sonst leeren, Tonträgers aufgenommen sein (Kassetten an den Bandanfang spulen). Der Tonträger ist deutlich mit dem Verein und der Disziplin zu beschriften.
Sieger	Art. 25	Der Wettkampf ermittelt Disziplinsieger ohne Unterteilung in Stärkeklassen.
Auszeichnungen	Art. 26	Pro Kategorie erhalten die ersten drei eine Auszeichnung (Ausnahme gemäss Art. 9.)
Ranggleichheit	Art. 27	Bei Ranggleichheit entscheiden die jeweils gültigen Weisungen des STV.

4. Finanzielles

Startgelder	Art. 28	Die Höhe der einzelnen Startgelder wird durch die TA TV GLZ mit dem Organisator bestimmt und mit den dafür erbrachten Leistungen bei der Ausschreibung bekanntgegeben. Bei Nichtantritt verfällt das Startgeld. Bei Nichtantritt verfällt das Startgeld.
Einsprachen	Art. 29	Einsprachen sind bis spätestens 20 Minuten nach Bekanntgabe der Note, bei der Wettkampfleitung schriftlich und mit Entrichtung einer Einsprachegebühr von 50.-- Franken, einzureichen. Über die Einsprache entscheidet die Wettkampfleitung zusammen mit dem Kampf-, Wertungsrichterchef abschliessend. Die Betroffenen erhalten innerhalb von 2 Stunden eine begründete Antwort.

5. Schlussbestimmungen

Reglements- änderungen	Art. 30	Reglementsänderungen werden an der Vereinsleitertagung beantragt und genehmigt. Bei ausserordentlichen Verhältnissen ist die TA TV GLZ berechtigt, dieses Reglement kurzfristig den Örtlichkeiten anzupassen.
-----------------------------------	---------	---

Genehmigt an der Vereinsleitertagung vom 26.9.1998. Anpassungen genehmigt an der Vereinsleitertagung vom 29.9.2001